

105. Darf über die Klage auf Aufhebung eines angeblichen Schiedsspruches (§ 867 C.P.D. a. F., § 1041 n. F.) entschieden werden, ohne daß die geschehene Niederlegung des Spruches auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichtes festgestellt ist?

VII. Civilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1901 i. S. M. & Sohn (Kl.) w. Gemeinde N.-S. (Bekl.). Rep. VII. 278/01.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

#### Gründe:

„Das Berufungsgericht hat die wegen angeblicher Verfügung des rechtlichen Gehörs gemäß § 867, jetzt 1041 Abs. 1 Nr. 4 C.P.D. erhobene Klage auf Aufhebung des vom 15. November 1899 datierten angeblichen Schiedsspruches auf Grund der Erwägung abgewiesen, daß das von den Schiedsrichtern als Schiedsspruch bezeichnete Schriftstück einen Schiedsspruch im Rechtsinne nicht enthalte, indem gleichzeitig erwogen wird, daß bei dieser Sachlage dahingestellt bleiben könne, ob eine Niederlegung des Schriftstückes auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichtes gemäß § 865, jetzt 1039 C.P.D. stattgefunden habe, oder nicht. Dieses Verfahren des Berufungsgerichtes kann nicht für zulässig erachtet werden.

Die Civilprozessordnung verleiht in § 866, jetzt 1040 dem Schiedsspruche nicht nur die materiellen Wirkungen eines gerichtlichen Urtheiles, sondern gestattet in § 868, jetzt 1042 auch, die Vollstreckbarkeit desselben herbeizuführen. Dies konnte nicht geschehen, ohne zugleich Bestimmung darüber zu treffen, auf Grund welcher formellen Unterlage diese Wirkungen eintreten sollen. Deshalb bestimmt der § 865, jetzt 1039, und zwar, wie die Begründung S. 478 bemerkt, „damit die

Übereinstimmung mit dem Willen der Schiedsrichter gesichert und die Beendigung des Verfahrens festgestellt werde“, folgendes:

„der Schiedspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen.“

Die Ausdrucksweise des Gesetzes läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß diese Vorschrift als eine zwingende insofern gewollt ist, als nur ein Schiedspruch, der in der angegebenen Weise unterschrieben, zugestellt und niedergelegt worden ist, mit der in den nachfolgenden Paragraphen geordneten Eigenschaft der materiellen Rechtskraft und der Fähigkeit, die Vollstreckbarkeit zu erlangen, ausgestattet sein soll; woraus sich weiter ergibt, daß das Gericht, vor welchem eine derartige Wirkung des Schiedspruches geltend gemacht wird, das Vorhandensein jener Erfordernisse von Amts wegen zu prüfen hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 397.

Letzteres muß aber auch gelten, wenn eine bei dem Schiedspruche beteiligte Partei umgekehrt gemäß § 867, jetzt 1041 C.P.O. die Aufhebung des Schiedspruches begehrt, also festgestellt wissen will, daß der Schiedspruch nicht mit der materiellen Rechtskraft ausgestattet und nicht geeignet sei, die Vollstreckbarkeit zu erlangen. Die Gründe, aus denen nach § 1042 Abs. 2 das Gericht die Erlassung des Vollstreckungsurtheiles zu versagen hat, sind dieselben, welche die Aufhebungsfrage des § 1041 rechtfertigen, und gegenüber der Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurtheiles müssen, wie § 869, jetzt 1043 ergibt, jene Aufhebungsgründe (von einer Ausnahme abgesehen) einredeweise geltend gemacht werden, wenn sie nicht verloren gehen sollen. Wie die Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurtheiles, so setzt also auch die Klage auf Aufhebung voraus, daß das schiedsrichterliche Verfahren in formeller Beziehung gemäß § 1039 abgeschlossen ist.

Das Berufungsgericht durfte deshalb in eine Prüfung der Frage, ob das Schriftstück vom 15. November 1899 einen Ausspruch der Schiedsrichter enthalte, der seinem Inhalte nach die Eigenschaft eines Schiedspruches habe, d. h. die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit (§ 1025) enthalte, nicht eintreten, ohne vorher festgestellt zu haben,

daß jenes von den Schiedsrichtern als Schiedsspruch bezeichnete Schriftstück den formellen Anforderungen des § 1039 C.P.D. entspreche, ob es also insbesondere, was von der Beklagten ausdrücklich bestritten war, auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichtes niedergelegt worden sei.

Das angefochtene Urteil war deshalb, unter Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz, aufzuheben, ohne daß es eines Eingehens auf Prüfung des demselben gegebenen Entscheidungsgrundes bedurfte.“